


## 1. **Antwort** zur Anfrage

**Betreff:** Wirkung der Haushaltssperre im Haushaltsjahr 2020  
**Status:** öffentlich (Vorlage freigegeben)  **Vorlage-Art:** Anfrage  
**Einreicher:** Dr. Bodo Almert, Fraktion Bündnis '90 / Die Grünen - BI Stadtentwicklung  
**Federführend:** Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten **Bearbeiter/-** Clausnitzer, Michelle  
**in:**  
**Beratungsfolge:**  
Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen Kenntnisnahme  
26.04.2021 **TO** Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen

---

### **Beschluss:**

Mit Wirkung ab 01.06.2020 erließ die Kämmerin eine Haushaltssperre gemäß § 71 BbgKVerf (20/VZI/0378). Damit sollten in jedem Budget 5 % der Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen des Jahres 2020 weniger ausgegeben werden. Die Haushaltssperre galt für alle Ämter der Stadtverwaltung und für die beiden Eigenbetriebe. Mit Erlass vom 05.08.2020 (20/VZI/0467) hob die Kämmerin die erlassene Haushaltssperre teilweise wieder auf, so dass ab 01.09.2020 die externe Besetzung von Stellen wieder möglich war.

Ich frage die Kämmerin:

1. Wie hat sich die Haushaltssperre auf die Stadtverwaltung und die Eigenbetriebe insgesamt ausgewirkt? Welchen Anteil am Gesamtergebnis des Haushaltsjahres 2020 hat die Haushaltssperre?
2. Bitte listen Sie tabellarisch die Auswirkungen für jedes Amt und die beiden Eigenbetriebe auf (Einsparung pro Amt bzw. Eigenbetrieb absolut in Euro und prozentual zum Budget).
3. Worauf sind die Unterschiede zwischen den Ämtern und Eigenbetrieben zurückzuführen (nur die wesentlichen Abweichungen zu den 5 %)?

Ich bitte um mündliche und schriftliche Beantwortung.

**Antwort:**

Entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Kämmerin die Inanspruchnahme von Aufwands- und Auszahlungsansätzen und Verpflichtungsermächtigungen zu sperren, wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie zeigten allein im Bereich der Steuern und allgemeinen Zuweisungen erhebliche Mindererträge.

Ziel der Haushaltssperre war es, die Krise zu überbrücken, ohne durch sich erhöhende Defizite erneut die Investitionskraft zu verlieren.

Der Haushalt 2020 der Stadt Frankfurt (Oder) wurde in Anwendung des § 71 der Brandenburgischen Kommunalverfassung mit Wirkung ab 01. Juni 2020 in Höhe von 5 Prozent gesperrt.

Basis der 5%igen Haushaltssperre waren die geplanten Gesamtaufwendungen des Haushaltes 2020 abzüglich

- der Personalaufwendungen,
- Aufwendungen der BgA's,
- Aufwendungen der kostenrechnenden Einrichtungen,
- der Abschreibungen und der sonstigen nicht zahlungsrelevanten Aufwendungen und
- die internen Leistungsverrechnungen.

Damit waren von 171,5 Mio. Euro 5 % der Aufwendungen gesperrt. Das entspricht **8,6 Mio. Euro.**

Bei dieser Berechnung erfolgte keine Unterscheidung zwischen pflichtigen und freiwilligen Aufgaben. Damit war bereits beim Erlass der Haushaltssperre klar, dass nicht jedes Amt und nicht jedes Budget die festgesetzte Sperre in Höhe von 5 % umsetzen konnte.

Letztendlich war es Aufgabe des Oberbürgermeisters, der Beigeordneten, der Dezernentin und der Kämmerin in den **Dezernatsbudgets** mögliche Reduzierungen, möglichst in Höhe von 5%, aufzuzeigen.

Die Begleichung von Verbindlichkeiten hatte Priorität, so dass die Situation von Unternehmen, Dienstleistern, freien Trägern, Künstlern u.a. nicht zusätzlich belastet wird. Die Budgetverantwortlichen haben im vorgegeben Rahmen über die Mittelverwendung entschieden und konnten dabei entsprechend ihrer Fachverantwortung flexibel in der Haushaltsbewirtschaftung handeln. Es wurde empfohlen die Kriterien der vorläufigen Haushaltsführung anzuwenden um das reduziert zur Verfügung stehende Budget einzuhalten.

Folgekosten für das Jahr 2020 waren zu vermeiden.

Ebenso von der Haushaltssperre ausgenommen waren Instandhaltungen von Kitas, Schulen und dem Hallenbad.

**Zu 1.)** Wie hat sich die Haushaltssperre auf die Stadtverwaltung und die Eigenbetriebe insgesamt ausgewirkt? Welchen Anteil am Gesamtergebnis des Haushaltsjahres 2020 hat die Haushaltssperre?

Von den o.g. 8,6 Mio. Euro wurden insgesamt 2,6 Mio. Euro als mögliche Sperre durch die Dezernate angezeigt. Im Gesamtergebnis wirken Reduzierungen aufgrund der Haushaltssperre i.H.v. 1,3 Mio. Euro.

Auch bei den Eigenbetrieben war es Ziel, die Haushaltssperre umzusetzen.

So konnte der Eigenbetrieb Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) einen Beitrag von 31.205 Euro leisten.

Vom zu leistenden Beitrag des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) wurde aufgrund des angezeigten erhöhten Fehlbetrages zum 31.12.2020 Abstand genommen.

Darüber hinaus konnte das Investor Center Ostbrandenburg GmbH einen Beitrag von 35 TEuro leisten.

**Zu 2.)** Bitte listen Sie tabellarisch die Auswirkungen für jedes Amt und die beiden Eigenbetriebe auf (Einsparung pro Amt bzw. Eigenbetrieb absolut in Euro und prozentual zum Budget).

	<b>zahlungswirksamer Ansatz</b>	<b>5% zahlungswirksamer Ansatz</b>	<b>tatsächlich angezeigt vom Dezernat</b>
Bereich OB	2.111.700	105.585	43.590
allgemeine Finanzwirtschaft	2.800.200	140.010	168.907
Dezernat I	37.729.900	1.886.495	1.459.365
Dezernat II	21.953.500	1.097.675	565.487
Dezernat III	101.446.500	5.072.325	79.617
Dezernat IV	5.407.000	270.350	281.220
Personalrat	17.500	875	0
	<b>171.466.300</b>	<b>8.573.315</b>	<b>2.598.186</b>

Zum Zeitpunkt des Erlasses der Haushaltssperre wurde seitens der Verwaltung der Haushaltsentwurf 2021 erstellt. Dabei waren auch hier die Auswirkungen der Corona-Pandemie zu ermitteln und zu veranschlagen.

Im Rahmen dieser Berechnungen wurden Überlegungen angestellt, mögliche Gewinnausschüttungen der Gesellschaften i.H.v. insgesamt 1,2 Mio. Euro nicht zwingend für den Haushalt 2020 zu nutzen, sondern mit in die Haushaltsplanung 2021 aufzunehmen.

Diese Überlegung ergab sich aus den Informationen zum Rettungsschirm des Bundes und des Landes und den daraus ermittelten Abschlagszahlungen für das Jahr 2020.

Damit verblieb für den Haushalt 2020 eine umgesetzte Haushaltssperre mit einem Gesamtvolumen von 1,39 Mio. Euro.

Des Weiteren wurden Überlegungen angestellt, dass aufgrund des positiven Ergebnisses in 2020 eine Übertragung der Ermächtigungen für Maßnahmen des Runden Tisches „Zukunfts- und Bildungschancen für die Kinder – aktiv gegen Kinderarmut“ geprüft wird.

**Zu 3.)** Worauf sind die Unterschiede zwischen den Ämtern und Eigenbetrieben zurückzuführen (nur wesentliche Abweichungen zu den 5%)?

Wie bereits schon oben erläutert, wurden bei der Berechnung der Höhe eines möglichen Beitrages einer Haushaltssperre keine Differenzierung zwischen freiwilligen Leistungen und Pflichtleistungen vorgenommen.

Der Anteil der pflichtigen Leistungen ist in den Budgets sehr unterschiedlich. Zum einen sind Pflichtaufgaben nach Gesetz zu berücksichtigen, Pflichtaufgaben nach Gesetz, wo Ermessensspielräume vorhanden sind und Pflichtaufgaben, die durch Vertragsabschlüsse zu Pflichtleistungen geworden sind.

Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gibt dieses detaillierten Informationen nicht. Oft sind in einem Sachkonto sowohl Pflichtaufgaben, aber auch freiwillige Leistungen veranschlagt.

Daher kann letztendlich nur der Budgetverantwortliche im Rahmen einer intensiven Prüfung tatsächliche Reduzierungsmöglichkeiten aufzeigen.



René Wilke

Oberbürgermeister